

Angaben zur Eigenverwertung:

1. Auf meinem Grundstück werden folgende Kompostierungseinrichtungen betrieben:

	Anzahl	Größe
<input type="checkbox"/> Komposthaufen/-miete (ca. qm)
<input type="checkbox"/> Kompostgestell (offen aus Holz, Draht o. ä.) (ca. qm)
<input type="checkbox"/> Schnell-/Thermokomposter (geschlossen) (ca. l)
<input type="checkbox"/> Sonstiges:		
.....		
.....		

2. Wer betreibt die Kompostierung auf dem Grundstück?

- der Grundstückseigentümer selbst
 Mieter/Pächter:
Name:.....

3. Wo wird der gewonnene Kompost eingesetzt?

- Gemüse- bzw. Blumenbeet Rasen
 Sonstiges:.....

4. Sonstige Verwertungswege

- nur bei gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung -

- zugelassene Speiseresteverwertung (Nachweis der Entsorgungsfirma beifügen)
durch Fa.
 Misthaufen, Mistfall
 sonstige Verwertung (ggf. Nachweis der Entsorgungsfirma beifügen)
.....
.....

Mir/uns ist bekannt,

- dass, bei Änderung der Eigentumsverhältnisse ein neuer Antrag auf Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne gestellt werden muss.
- dass eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne nur solange gilt, wie tatsächlich alle organischen Abfälle auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden und der gewonnene Kompost auch auf dem eigenen Grundstück verwertet wird.
- dass falsche Angaben und Zuwiderhandlungen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen und mit einem Bußgeld geahndet werden können.
- dass eine **Befreiung** vom Anschluss- und Benutzungszwang nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und je nach Gegebenheiten erteilt wird.
- dass der Ausnahmeantrag eine **Überprüfung der gemachten Angaben** und der sachgerechten Eigenkompostierung erfordert (ggf. Fotodokumentation) und den Beauftragten der Gemeinde Welper dafür **ungehinderter Zutritt zu dem Grundstück** zu gewähren ist (§17 Abs. 2 Abfallsatzung).
- dass für die Bearbeitung des Ausnahmeantrages gem. § 2 Abs. 1 der Gebührensatzungsänderung zur Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 13.12.2023 eine **Verwaltungsgebühr von 30,51 €** auch für den Fall einer Ablehnung des Antrages erhoben wird.

Datum,

Unterschrift der / des Grundstückseigentümers